

TARIFORDNUNG

DER

**FEUERWEHR NEUHAUSEN OBERKLETTGAU
(NOK)**

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. g) der Verbandsordnung und Art. 33 der Feuerwehrrordnung der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wird folgende Tarifordnung erlassen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze der Kostenerhebung und Verrechnung

¹ Die Verrechenbarkeit der Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen im Kanton Schaffhausen richtet sich nach Art. 27 des Brandschutzgesetzes Kt SH:

² Hilfeleistungen bei versicherten Gefahren nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von BSG Art. 28 f. unentgeltlich.

³ Ausgenommen sind hierbei Brände von motorisierten Transportmitteln aller Art.

⁴ Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich:

- a) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im oben genannten Sinne sind, demjenigen, dem Hilfe geleistet wurde
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter
- e) bei wiederholten Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen unabhängig der Ursache dem Anlageeigentümer, bei missbräuchlichen Alarmierungen dem Verursacher.

⁵ Die Kosten für von der Feuerwehr von Gesetzes wegen vorgenommene oder veranlasste Sicherungs- und Behebungsmassnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Verrechnungsansätze

Art. 2 Allgemeines

¹ Die massgebliche Einsatzzeit von Fahrhabe und Gerätschaften beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Es wird nur die effektive Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzteilnehmer verrechnet. Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach der vollständigen Retablierung bzw. der beendeten Bereitstellung für den nächsten Einsatz.

³ Die erste angebrochene Einsatzstunde wird sowohl bei Fahrhabe und Gerätschaften als auch bei den Einsatzteilnehmern gänzlich als volle Stunde angerechnet. Die weiteren Einsatzstunden werden auf eine Halbestunde genau abgerechnet.

⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

⁵ Tierrettungen werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

Art. 3 Fahrzeugkosten	Erste Einsatzstunde	jede weitere Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00	CHF 150.00
Autodrehleiter	CHF 450.00	CHF 200.00
Pionierfahrzeug	CHF 300.00	CHF 150.00
Wechseladefahrzeug (inkl. Container)	CHF 500.00	CHF 150.00
Schlauchverlegefahrzeug	CHF 200.00	CHF 100.00
Andere Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht	CHF 150.00	CHF 100.00
Andere Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht	CHF 100.00	CHF 50.00

Art. 4 Anhänger

Anhänger	CHF 100.00	CHF 50.00
----------	------------	-----------

Art. 5 Aggregate und Gerätschaften

Löschwasserpumpe	CHF 80.00	CHF 30.00
Motorspritzen Typ II	CHF 50.00	CHF 25.00
Andere Pumpen	CHF 30.00	CHF 10.00
Wassersauger	CHF 30.00	CHF 10.00
Notstromaggregate	CHF 30.00	CHF 10.00
Andere technische Aggregate	CHF 40.00	CHF 10.00
Lenoir Wasser- und Ölsperre	CHF 100.00	CHF 5.00
Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial	CHF 25.00	

Art. 6 Hilfeleistungen

Hilfeleistung zugunsten Rettungsdienst		
- Autodrehleiter	pauschal	CHF 450.00
- Traghilfe	pauschal	CHF 250.00
Einsätze bei Wassernot	CHF 500.00	CHF 250.00

Art. 7 Personalkosten

Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)	CHF 60.00	CHF 60.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	CHF 60.00	CHF 60.00

Art. 8 Verpflegung

- ¹ Erste Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden
² Zweite und weitere Verpflegung nach einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden
² Verrechnet werden die effektiven Kosten jedoch max. CHF 25.00 pro Mahlzeit

Art. 9 Material

Der Einsatz von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeugen sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

Art. 10 Fehlalarme

¹ Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, sowie Einsätze bei Brandmeldeanlagen (BMA) sind zu verrechnen.

² Als zu verrechnende Einsätze bei Brandmeldeanlagen gelten insbesondere:

- a) Mutwillige Betätigung von Handfeuermelder ohne ersichtlichen Grund;
- b) Technischer Defekt, Feuchtigkeit, Anbohren bzw. versehentliche / Mutwillige Zerstörung von BMA System oder auch unbekannte Ursachen;
- c) Bedienungsfehler an Anlagen, vernachlässigtes Abmelden an der BMA bei Alarmkontrollen;
- d) Rauchen, Kochdämpfe, Auslösung von Gefahrenmeldeanlagen durch Unachtsamkeit oder Beschädigungen.

³ Der erste Alarm einer neuen Gefahrenmeldeanlage im Erstellungsjahr wird nicht verrechnet.

Erster Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr CHF 800.00

Jeder weitere Fehlalarm im Kalender Jahr CHF 1000.00

⁴ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr wiederrechtlich und grobfahrlässig veranlassen haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

Art. 11 Brandschutz- und Einsatzpläne

¹ Die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrplänen ist Sache der Eigentümer betroffener Liegenschaften. Die Gestaltung richtet sich nach dem Brandschutzmerkblatt „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne“ (VKF Bern, 2015).

² Für die Überprüfung und die allenfalls notwendige Ergänzung von Einsatzplänen erfolgt die Verrechnung nach den effektiven Aufwendungen.

3. Finanzen

Art. 12 Rechnungsstellung

Das Feuerwehrkommando verfügt die Rechnungsstellung

Art. 13 Tarifierung

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 = 100.0 Punkte

Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 01.01.2026 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende Juni des Vorjahres.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Verbandskommission zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)

5. Inkrafttreten

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Tarifordnung tritt nach Genehmigung durch die Verbandskommission per 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Tarifregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

6. Genehmigungsbeschluss

Diese Tarifordnung der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wurde von der Verbandskommission genehmigt.

Beringen, den

Verbandskommission

Der Präsident:



Der Aktuar:

